

- der Täter mit anderen Hehlern gemeinschaftlich gehandelt hat, also mindestens drei Personen gemeinschaftlich gehandelt haben,
- dem Täter die Umstände bekannt sind, wonach die Vortat als Verbrechen zu beurteilen ist. Auch hier muß der Täter wie bei § 233 nicht unbedingt die Vortat als ein Verbrechen einschätzen, sondern es müssen ihm nur die Umstände bekannt sein, woraus sich diese Einschätzung ergibt.

8. Die durch die Hehlerei erlangten Sachen können unter den Voraussetzungen des § 56 eingezogen werden (vgl. OG-Inf. 1982/1, S. 59).

9. Auch der Hehler kann in einem im Zusammenhang mit der mit Strafe bedrohten Handlung durchgeführten Strafverfahren zum Schadenersatz verurteilt werden.

10. §14 des Zollgesetzes ist gegenüber § 234 Spezialgesetz.

§ 235

Gefangenenbefreiung

(1) Wer eine vorläufig festgenommene oder auf Grund gerichtlicher Entscheidung in staatlichem Gewahrsam befindliche Person aus einer Strafvollzugseinrichtung oder einer anderen zur Unterbringung bestimmten staatlichen Einrichtung oder aus der Bewachung oder Beaufsichtigung der damit Beauftragten befreit oder ihr beim Entweichen behilflich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer die Tat unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begeht, wird mit Freiheitsstrafe Von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.³

(3) Der Versuch ist strafbar.

1. Die Bestimmung sieht die strafrechtliche Verantwortlichkeit vor für die Befreiung einer **vorläufig festgenommenen Person** (§ 125 StPO, § 11 Abs. 2 EGStGB/StPO) oder einer solchen Person, die sich auf Grund einer **gerichtlichen Entscheidung in staatlichem Gewahrsam befindet**. Solche gerichtliche Entscheidungen können sein:

- ein Urteil, in dem auf eine Strafe mit Freiheitsentzug erkannt wurde,
- ein Beschluß über die Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe (§ 35 StGB, § 344 StPO),
- ein Beschluß über den Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 45 StGB, § 350 StPO),
- ein Haftbefehl (§ 122 ff. StPO),
- eine Entscheidung über die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 15 Abs. 2, § 16.

Abs. 3 StGB, § 11 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11.6.1968, GBl. I 1968 Nr. 13 S. 273).

Die Befreiung im Sinne dieses Tatbestandes ist dann vollendet, wenn sich die in staatlichem Gewahrsam befindliche Person durch das Verhalten des Täters, z. B. durch das auch nur vorübergehende Verlassen des Gefangenen, aus eigenem Entschluß ohne die Überwindung weiterer Hindernisse aus der Unterbringung entfernen oder der Bewachung der Beaufsichtigung entziehen kann (BG Leipzig, Urteil vom 13. 10. 1969/1 BS 30/69).

2. § 235 erfaßt die Befreiung durch Außenstehende und durch Aufsichtspersonen.

3. Eine weitere Begehungsform ist die **Hilfe beim Entweichen** des Gefangenen.